

**TVSH-Rundschreiben 47 zur Coronakrise: weitere Lockerungen ab dem 8. Juni und Veranstaltungsstufenkonzept, Jugendherbergen/Jugendfreizeiten, Ergänzung des TVSH-Rundschreibens 45, Vorschlag der EU-Kommission für einen Aufbauplan nach der Coronavirus-Pandemie**

Liebe TVSH-Mitglieder,  
gestern hat die Landesregierung weitere Lockerungen ab dem 8. Juni angekündigt und ein Veranstaltungsstufenkonzept vorgelegt; auch Jugendherbergen sollen ihren Regelbetrieb wieder aufnehmen können und Jugendfreizeiten wieder ermöglicht werden. Wie ist die rechtliche Lage, wenn Personen aus 3 Haushalten eine Ferienwohnung gemietet haben? Und wie sieht der Aufbauplan der EU-Kommission aus? Näheres zu diesen Themen finden Sie in unserem heutigen Rundschreiben.

**Koalition einigt sich auf Eckpunkte für weitere Lockerungen ab 8. Juni – Kabinett beschließt Veranstaltungsstufenkonzept**

Schleswig-Holstein kann sich angesichts der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Corona-Pandemie auf weitere Lockerungen der Regeln in einer Reihe von Lebensbereichen einstellen. Darauf haben sich die Spitzen der Koalition am 2. Juni in Kiel verständigt. Das Kabinett wird die Erleichterungen mit einer entsprechend überarbeiteten Verordnung, die ab dem 8. Juni gelten wird, am kommenden Freitag beschließen.

Zu den Lockerungen gehört die Erlaubnis zum Öffnen der Freizeitparks in Schleswig-Holstein sowie der Freibäder im Norden mit entsprechenden Konzepten der Betreiber über Abstandsgebote und Hygieneregeln. Auch Hallenbäder sollen grundsätzlich mit entsprechenden Konzepten und Auflagen wieder öffnen dürfen.

Auch Wellnessbereiche etwa in Hotels dürfen ihren Betrieb grundsätzlich mit entsprechenden Maßnahmen oder Einschränkungen, die bis Freitag erarbeitet werden, wiederaufnehmen. Gastronomischen Betrieben, deren Öffnungszeiten bisher auf 22 Uhr beschränkt sind, dürfen von kommender Woche an bis 23 Uhr geöffnet haben.

Weitere Erleichterungen werde es auch bei den Bestimmungen zu den Kontaktverboten geben. So seien Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen sowohl im privaten wie im öffentlichen Raum wieder zulässig. Die Maskenpflicht im öffentlichen Raum, die vor allem den ÖPNV sowie Einkäufe betrifft, bleibe bestehen.

Das Landeskabinett hat am 2. Juni zudem ein Veranstaltungsstufenkonzept ([www.schleswig-holstein.de/coronavirus-veranstaltungen](http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-veranstaltungen)) beschlossen, das ein stufenweises Zulassen unterschiedlicher Veranstaltungsformate vorsieht. Weiterer Lockerungsschritte werden ebenfalls mit der neuen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus bzw. dem Erlass geregelt, die ab Montag, 8. Juni, gelten sollen. Die jeweiligen Öffnungsstufen orientieren sich dabei an dem Infektionsrisiko, das maßgeblich von der Art und der Größe der Veranstaltungen abhängig ist. Abstandsgebot, Hygienemaßnahmen und Zugangskontrollen sind einzuhalten, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Die weiteren Öffnungsschritte sind dabei immer abhängig von der infektionsmedizinisch vertretbaren Lage.

Ab Montag, 8. Juni, wird nach dem heute beschlossenen Konzept gelten:

- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter, bei denen Abstände eingehalten werden können und ein geringes Maß an Interaktion besteht sowie die Teilnehmer in der Regel erfasst werden und feste Plätze haben (z.B. Vorträge, Lesungen, Theater- und Filmvorführungen sowie Konzerte mit sitzendem Publikum): Diese sind mit entsprechenden Maßnahmen im Außenbereich für bis zu 250 Gäste zugelassen und bei Veranstaltungen dieser Art in geschlossenen Räumen können bis zu 100 Personen teilnehmen.
- Veranstaltungen mit wechselndem Publikum, bei denen Abstände überwiegend eingehalten werden können (z.B. Messen, Flohmärkte, Landmärkte): Diese sind mit entsprechenden Maßnahmen im Außenbereich für bis zu 100 Personen, die sich maximal gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, zugelassen. Die Einhaltung des Abstandsgebots, der Hygienemaßnahmen und der Zugangskontrollen ist in der Regel von Ordnungskräften zu kontrollieren, die vom Veranstalter gestellt werden müssen. Auf solchen Veranstaltungen dürfen zudem keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.
- Gruppenaktivitäten, bei denen das Abstandsgebot in der Praxis nur teilweise eingehalten werden kann, da ein hohes Maß an Interaktion besteht (z.B. Familienfeiern, Empfänge oder Exkursionen): Diese sind mit festem und bekanntem Publikum im Außenbereich mit entsprechenden Maßnahmen mit bis zu 50 Personen erlaubt.

Ab 29. Juni ist nach dem Konzept vorgesehen:

- Veranstaltungen mit wechselndem Publikum, bei denen Abstände überwiegend eingehalten werden können (z.B. Messen, Flohmärkte, Landmärkte): Diese sind mit entsprechenden Maßnahmen im Außenbereich für bis zu 250 Personen, die sich maximal gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, zugelassen. Im Innenräumen sind sie bis mit maximal 100 Personen zugelassen. Die Einhaltung des Abstandsgebots, der Hygienemaßnahmen und der Zugangskontrollen ist in der Regel von Ordnungskräften zu kontrollieren, die vom Veranstalter gestellt werden müssen. Auf solchen Veranstaltungen dürfen zudem keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.
- Gruppenaktivitäten, bei denen das Abstandsgebot in der Praxis nur teilweise eingehalten werden kann, da ein hohes Maß an Interaktion besteht (z.B. Familienfeiern, Empfänge oder Exkursionen): Diese sind mit festem und bekanntem Publikum im Außenbereich mit entsprechenden Maßnahmen auch in Innenräumen mit entsprechenden Maßnahmen mit bis zu 50 Personen erlaubt sein.

Die Landesregierung beabsichtigt, basierend auf dem Veranstaltungskonzept zu gegebener Zeit weitere Öffnungsschritte im Veranstaltungsbereich festzulegen. Der Zeitpunkt für diese Lockerungen ist abhängig von der infektionsmedizinischen Lage, die fortlaufend bewertet wird. Anhand dieser sollen einzelne Öffnungsschritte mit konkreten Terminen hinterlegt werden. Großveranstaltungen bleiben bis mindestens 31. August untersagt. Vor diesem Datum wird eine Neubewertung erfolgen, anhand derer dann über das weitere Vorgehen entschieden wird. Großveranstaltungen und offene Stufen im Konzept sind also nicht automatisch ab dem 1.9.2020 erlaubt

### **Jugendherbergen/Jugendfreizeiten**

In einer Medien-Information kündigt die Staatskanzlei an, dass Jugendherbergen ab dem 8. Juni wieder in den Regelbetrieb eintreten können und das Angebote der Kinder- und Jugendherholung und außerschulischer Bildungsangebote wieder umfassender ermöglicht werden sollen. Aktuell arbeite die Landesregierung an einem Konzept, wie dieses unter den notwendigen Hygieneanforderungen umgesetzt werden kann. Dazu gehören auch entsprechende Hygienekonzepte für Ferienfreizeiten.

*Quelle: Medien-Information der Staatskanzlei, 27.05.2020*

### **Ergänzung des TVSH-Rundschreibens 45**

Im Rundschreiben 45 haben wir u.a. folgende Frage vom Deutschen Tourismusverband einschätzen lassen: Wie ist die rechtliche Lage, wenn Personen aus 3 Haushalten eine Ferienwohnung gemietet haben? Theoretisch könnten ja zwei der drei Personen anreisen, bzw. wurde der Vertrag ggf. nur von einer Person unterschrieben. – Gibt es einen Anspruch auf kostenlose Stornierung?

Die Antwort vom DTV vom 25.05. lautete: „Die Verordnung in Schleswig-Holstein verbietet in § 2 Abs. 4 Zusammenkünfte im privaten Raum von mehr als zwei Haushalten. Diese Vorschrift gilt damit wohl auch für Ferienunterkünfte.

Eine Gruppe, die aus mehr als zwei Haushalten besteht, darf demzufolge nicht untergebracht werden, wenn die Gäste nicht unter Einhaltung der Auflagen beherbergt werden können. In diesem Fall muss die Buchung kostenlos storniert werden, wenn die Buchung für die ganze Gruppe vorgenommen wurde. Es handelt sich um einen Fall der sogenannten rechtlichen Unmöglichkeit, da die Vermietung, so wie ursprünglich gebucht, untersagt ist. Die Pflicht zur Leistung entfällt damit für beide Vertragsparteien.

Sicherlich ist aber immer der Einzelfall und die Umstände der Buchung zu betrachten.

Grundsätzlich kann man aber die Gruppe wohl nicht darauf verweisen, dass ja nur ein Teil anreisen kann. Auch nicht, dass nur eine Person den Vertrag unterschrieben hat - diese wird im Regelfall als Vertreter für die Gruppe anzusehen sein, für die gebucht wurde (wenn er dies offengelegt hat).“

Dem ist hinzuzufügen, dass es für Schleswig-Holstein eine Einschränkung dieser Aussage gibt, die sich aus § 2, Absatz 4, Satz 2 der Landesverordnung ergibt: „Darüber hinaus sind Zusammenkünfte von Ehegatten, Geschiedenen, eingetragenen Lebenspartnern, Lebensgefährten, Geschwistern, eigenen Kindern und anderen in gerader Linie Verwandten zulässig, soweit die Teilnehmerzahl 10 Personen nicht übersteigt.“

### **Vorschlag der EU-Kommission für einen Aufbauplan nach der Coronavirus-Pandemie**

Präsidentin Ursula von der Leyen hat am 27. Mai den Vorschlag der EU-Kommission für einen Aufbauplan nach der Coronavirus-Pandemie vorgelegt. Unter anderem soll ein neues Aufbauinstrument namens „Next Generation EU“ mit einem Finanzvolumen von 750 Milliarden Euro geschaffen werden. Die Kommission hat auch ihr Arbeitsprogramm für 2020 angepasst, um den nachhaltigen Umbau Europas zu priorisieren.

>> [Aufbauplan](#)

Der Vorschlag umfasst:

Eine neue Fazilität für Wiederaufbau und Resilienz mit einem Budget von 560 Milliarden Euro - aufgeteilt in Zuschüsse und Darlehen. Damit werden die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Investitionen und Reformen unterstützt, die für eine nachhaltige Erholung unerlässlich sind. Die Mitgliedstaaten werden auf der Grundlage der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Investitions- und Reformprioritäten ihre eigenen maßgeschneiderten nationalen Konjunkturprogramme entwerfen, die im Einklang mit den nationalen Klima- und Energieplänen, den Plänen für einen gerechten Übergang und den Partnerschaftsabkommen sowie den operationellen Programmen im Rahmen der EU-Fonds stehen.

Eine neue Initiative, REACT-EU, soll die Kohäsionshilfe für die Mitgliedstaaten mit einem Budget von 55 Milliarden Euro aufstocken. Dieses Budget wird ab 2020 zur Verfügung stehen und nach einem neuen Verteilungsschlüssel verteilt werden, der die Auswirkungen der Krise berücksichtigt. Damit wird sichergestellt, dass die Finanzierung wichtiger Maßnahmen zur Krisenbewältigung und zur Unterstützung der Bedürftigsten nicht unterbrochen wird. Es wird Arbeitnehmer und KMU, Gesundheitssysteme und den grünen und digitalen Übergang unterstützen und sektorübergreifend - vom Tourismus bis zur Kultur - zur Verfügung stehen.

Zur Unterstützung der Bemühungen für mehr Nachhaltigkeit schlägt die Kommission vor, zusätzliche Mittel für den Just Transition Fund und den Europäischen Agrarfonds für ländliche Entwicklung bereitzustellen. Auch die kohäsionspolitischen Programme werden in der nächsten EU-Haushaltsperiode verstärkt, auch um eine größere Flexibilität zu ermöglichen.

*Quelle: DTV-Rundschreiben vom 28.05.2020.*

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Catrin Homp  
Geschäftsführerin Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.